



Förderverein Lokale Agenda 21 Falkensee e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Lokale Agenda 21 Falkensee“ e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Falkensee.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist:

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Jugend und Altenhilfe
- Förderung der Bildung und Erziehung
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Familie
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Heimatpflege
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Er unterstützt in diesem Sinne den Prozess der Lokalen Agenda 21 in Falkensee und der Region. Der Verein bezieht sich auf das Abkommen von Rio de Janeiro von 1992 über Umwelt und Entwicklung, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, Städte und Gemeinden zur Aufstellung von lokalen Aktionsprogrammen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung anzuregen und zu veranlassen.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Falkensee in diesem Prozess zu stärken und sie für bestimmte Themen aktueller, kommunaler Aufgaben zu sensibilisieren, aufzuklären und weiterzubilden.

2. Der Verein verfolgt das Ziel, eine wirtschaftlich funktionsfähige, sozial ausgewogene, gesundheitsfördernde und ökologisch tragfähige Entwicklung zu unterstützen.

3. Der Verein unterstützt eine zukunftsorientierte Entwicklung der Stadt auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren.

Er setzt sich für die Bewahrung des besonderen Charakters der Stadt Falkensee und ihrer Weiterentwicklung als bürgerfreundliche Kommune mit hoher Lebensqualität durch den Erhalt des grünen Potentials, einschließlich seiner Waldbestände, ein.

4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Förderung und Realisierung des Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Institutionen, Wirtschaftsunternehmen, öffentlicher Verwaltung und Politik;
- Einrichtung fachbezogener Arbeitsgruppen, die dem Vereinszweck entsprechen;
- Förderung und Realisierung von Aktivitäten und Projekten, Studien und Konzepten, die den Agenda 21 - Prozess in Falkensee weiterentwickeln;

- Förderung des Prozesses der Lokalen Agenda 21 für Falkensee durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen;
- Kooperatives, transparentes, partizipatives Handeln gegenüber allen Beteiligten;
- Organisation und Koordination des Agenda 21 - Prozesses in Falkensee.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wie Vereine, Verbände, Unternehmen, usw., welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird durch die Übersendung einer Mitgliedsbescheinigung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Firmen und Institutionen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt und seinen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet (auch nicht anteilmäßig).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Näheres erläutert die Beitragsordnung.

§ 8 **Finanzierung**

Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein aus Spenden, Geldern der öffentlichen Hand, eigenwirtschaftlichen Mitteln und Projektfördermitteln.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte Adresse oder durch einfach übersandten Brief einberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erörtert bzw. beschlossen werden sollen, sind von diesen bis zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit einer kurzen Begründung zuzuleiten. Anträge, welche die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins oder sonstige Satzungsänderungen zum Inhalt haben, sind bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres im Wortlaut beim Vorstand einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Alle Beschlüsse, die rechtsgeschäftlichen Charakter haben, dürfen nur von voll geschäftsfähigen Mitgliedern gefasst werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen lassen sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
 - Beschlussfassung zur Beitragsordnung
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im übrigen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder(siehe § 14).
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse ausgewiesen sind und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand fungiert im Auftrag der Mitgliederversammlung als Arbeits- und Verwaltungsgremium des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zukommen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Der Vorstand besteht aus:
 3. dem/r ersten Vorsitzenden
 4. dem/r zweiten Vorsitzenden
 5. dem/r Schatzmeister/ Schatzmeisterin
 6. und mindestens 2, höchstens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand lädt die Sprecher der Arbeitsgruppen der lokalen Agenda zu seinen Beratungen ein, sofern es sich nicht um vereinsinterne Angelegenheiten handelt.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch die/den 2. Vorsitzende/n und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (im Sinne des § 26 des BGB).
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r ersten Vorsitzenden.
11. Eilige Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder Online) getroffen werden. Der Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt der Vorstandsmitglieder zustimmt.
12. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen.

§ 12 **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Die Gewährleistung der Arbeit des Vereins im Sinne der Satzungszwecke unter Beachtung der Satzungsregelungen und der Vereinsinteressen.
2. Die Leitung und Koordinierung der eingesetzten Arbeitsgruppen (siehe § 2, Abs. 4).
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
4. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen.
6. Erlass und Aktualisierung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
7. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
8. Der Vorstand stellt Personal an und fungiert als Arbeitgeber der Beschäftigten des Vereins.
9. Die Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.

§ 13 **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe , für die Förderung von Kunst und Kultur , für die Förderung von Denkmalschutz, von Naturschutz und Landschaftspflege , für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, für die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, für die Förderung der Heimatpflege, für die Förderung des demokratischen Staatswesens und für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung, sofern sie der Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit dienen, gelten als genehmigt.

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 02. Dezember 2004 in Kraft.

Stand: 13.09.2019